
Statut des Gemeindeverbandes der Musik- und Kunstschule Südheide *(im Folgenden Musik- und Kunstschule genannt)*

Gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200, wird folgendes
Musikschulstatut erlassen:

§ 1

Bildungsziele, Aufgaben und kultureller Beitrag

- (1) Die Musik- und Kunstschule als Privatschule für elementaren, mittleren und höheren Musik- und Kunstunterricht hat durch ein umfassendes fachspezifisches Angebot eine fundierte musikalische und künstlerische Bildung zu gewährleisten. Sie hat die Aufgabe, Freude an der Musik und der Kunst, am Musizieren und an künstlerischer Betätigung zu wecken. Insbesondere hat die Musik- und Kunstschule im Sinne der Erzielung wesentlicher pädagogischer und volkserzieherischer Ziele die Aufgabe, die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen bei Festigung ihrer charakterlichen Anlagen in sittlicher Hinsicht zu fördern und sie zum selbsttätigen Erwerb musischer und künstlerischer Bildung zu erziehen. Sie soll zur Erweiterung der Allgemeinbildung durch gemeinsamen Unterricht und eine gesamthafte musikalische und künstlerische Ausbildung Kunst- und Kulturverständnis vermitteln, Kreativität, künstlerisches Empfinden, selbstständiges Urteilen, Tradition, Innovation und damit verbunden die Aufgeschlossenheit gegenüber weltanschaulichem Denken anderer fördern und damit einen wichtigen Betrag zum Musik-, Kunst-, Kultur- und Gesellschaftsleben leisten. Sie soll dazu beitragen, junge Menschen durch musikalische und künstlerische Zugänge zu pflichtbewussten und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft heranzubilden und sie befähigen, am Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen. Im Besonderen hat sie je nach den Erfordernissen der einzelnen Ausbildungsbereiche geregelte Bildungsgänge nach einem festen Lehrplan anzubieten.
- (2) Die Musik- und Kunstschule verfolgt insbesondere folgende Ziele (im Sinne des § 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. Nr. 5200): die Förderung aktiver musischer und künstlerischer Betätigung breiter Bevölkerungskreise, eine künstlerische Basisausbildung, Förderung und gezielte Vorbereitung besonders begabter Schülerinnen und Schüler auf weiterführende Ausbildungseinrichtungen und die Weiterentwicklung der Musik- und Kunstschulen zu vielfältigen kulturellen Zentren in Gemeinde und Region.

§ 2

Name und Sitz der Musik- und Kunstschule

- (1) a) Die Musik- und Kunstschule umfasst den Ausbildungszweig Musik und den Ausbildungszweig Kunst.
b) Wird an der Schule ausschließlich der Ausbildungszweig Musik geführt, so lautet die Bezeichnung dieser Schule „Musikschule“. Werden an der Schule zusätzlich Fächer aus dem Ausbildungszweig Kunst geführt, so lautet die Bezeichnung dieser Schule „Musik- und Kunstschule“. Alle für Musik- und Kunstschulen geltenden Bestimmungen dieses Statuts gelten, sofern sie nicht ausschließlich den Ausbildungszweig Kunst betreffen, ebenso für Musikschulen.
c) Die ausschließliche Führung des Ausbildungszweiges Kunst ist nicht zulässig.
 - (2) Die Musik- und Kunstschule führt den Namen:
Gemeindeverband der Musik- und Kunstschule Südheide
 - (3) Die Musik- und Kunstschule hat ihren Sitz in:
2325 Himberg, Kirchenplatz 3
 - (4) Schulerhalter ist der Gemeindeverband der Musik- und Kunstschule Südheide,
Kirchenplatz 3, 2325 Himberg
 - (5) a) Folgende **Gemeinden** gehören der Rechtsträgerin/dem Rechtsträger der oben genannten Musik- und Kunstschule an:

Ebergassing

Himberg

Lanzendorf

Maria Lanzendorf

Zwölfaxing

b) In folgenden **Unterrichtsstandorten** wird Unterricht der Musik- und Kunstschule angeboten

Ebergassing – Verbandsgemeinde

Himberg – Verbandsgemeinde (Hauptstandort)

Lanzendorf – Verbandsgemeinde

Maria Lanzendorf – Verbandsgemeinde
-

Pellendorf – Katastralgemeinde der Marktgemeinde Himberg

Velm – Katastralgemeinde der Marktgemeinde Himberg

Wienerherberg – Katastralgemeinde der Gemeinde Ebergassing

Zwölfaxing – Verbandsgemeinde

§ 3

Organisation der Musik- und Kunstschule

- (1) Der Schulerhalter wird vertreten durch die Verbandsobfrau/den Verbandsobmann.
 - (2) Die Aufnahme von Lehrkräften erfolgt unter Einbeziehung der Schulleitung, die wiederum Personen aus dem Lehrendenkollegium und/oder der Personalvertretung einbeziehen kann. Wobei die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten sowie das kulturelle Engagement zu berücksichtigen sind.
 - (3) Der Schulerhalter hebt von allen Schülerinnen und Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musik- und Kunstschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musik- und Kunstschule ein.
 - (4) Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden von der Schulerhalterin bzw. vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt. Für eine gemeinde- und musikschulübergreifende Förderung werden die diesbezüglichen Empfehlungen des NÖ Musikschulbeirats berücksichtigt. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
 - (5) Der Schulerhalter weist der Bildungsdirektion für Niederösterreich nach, dass das Schulgebäude über Schulräume verfügt, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Musik- und Kunstschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen. Ferner stellt die Schulerhalterin bzw. der Schulerhalter sicher, dass die Musik- und Kunstschule die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen aufweist.
 - (6) Die Musik- und Kunstschule bekennt sich zu einem aktiven Kinder- und Jugendschutz. Näheres regeln interne Richtlinien zur Prävention von Gewalt und zum Umgang mit Verdachtsfällen im zu jeweiligen Kinderschutzkonzept der Musik – und Kunstschulen.
 - (7) Die Musik- und Kunstschule fördert die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten an Schulentwicklung und Schulleben, insbesondere durch regelmäßige Informations- und Feedbackformate. Die Einrichtung eines Eltern- bzw. Fördervereins wird unterstützt.
-

§ 4

Ausbildung

(1) Die Ausbildung an einer niederösterreichischen Musik- und Kunstschule umfasst vier Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden. Bei entsprechenden Vorkenntnissen kann eine Aufnahme in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgen.

(2) Die Ausbildungsstufen sind:

Elementarstufe

- Elementare Musik- und Kunstpädagogik und/oder
- Elementarstufe im künstlerischen Hauptfach

Unterstufe

Mittelstufe

Oberstufe

Der Übertritt in die nächsthöhere Stufe ist nach erfolgreicher Ablegung einer Übertrittsprüfung möglich. Die Oberstufe schließt mit einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung ab. Danach kann ein weiterführender Unterricht angeschlossen werden („Oberstufe +“).

(3) Alle Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht in einem oder mehreren Hauptfächern und in allen dazu vorgesehenen Ergänzungsfächern zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernten und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse. Der Musik- und Kunstscholeunterricht wird durch öffentliche Auftritte, Workshops und Schulprojekte ergänzt.

(4) Die Ausbildungsstufen im Einzelnen:

(Die Angaben sind Mindestanforderungen an die Ausbildungsstufen)

Bei einer Verlängerung der Lernzeit auf Vorschlag der Lehrkraft ist das Einverständnis mit der Schulleitung herzustellen.

Elementarstufe:

Elementare Musik- und Kunstpädagogik, Dauer 1-4 Jahre

Unterrichtsform: Kurs- und Klassenunterricht

und/oder

Künstlerisches Hauptfach, Dauer in der Regel 2 Jahre

Unterrichtsform: Einzel-, Gruppen-, Kurs- oder Klassenunterricht

Musik-/Kunstpraktische Ergänzungsfächer: frei wählbar

Elementare Musikkunde: optional

Der Übertritt in die Unterstufe sollte nicht vor dem 8. Lebensjahr erfolgen.

Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe:

Künstlerisches Hauptfach

Die Dauer der Unter-, Mittel- und Oberstufe beträgt in der Regel jeweils 4 Lernjahre. Eine Verlängerung dieser Dauer für den Abschluss der jeweiligen Stufe ist in begründeten Ausnahmefällen durch die Schulleiterin/den Schulleiter möglich. Ein vorzeitiger Übertritt in die nächstfolgende Ausbildungsstufe ist bei überdurchschnittlichen Lernerfolgen durch die erfolgreiche Ablegung einer vorgezogenen Übertrittsprüfung möglich.

Unterrichtsform: Einzel-, Gruppen-, Kurs- oder Klassenunterricht

Musik-/Kunstpraktische Ergänzungsfächer: Besuch eines Faches oder eines ergänzenden Fächerbündels verpflichtend

Musikkunde 1 bzw. Musikkunde 2 bzw. Musikkunde 3: verpflichtend

Der Übertritt in die Mittelstufe sollte nicht vor dem 10. Lebensjahr erfolgen

§ 5

Unterrichtsfächer

- (1) Die Musik- und Kunstschule bietet Hauptfächer der folgenden Fachgruppen an:

Die Auswahl der Fächer erfolgt aus der Fächerliste der MKM Musik und Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH in der aktuellen Fassung.

Fachgruppen für Hauptfächer sind vorrangig:

Alte Musik
Bildende Kunst
Blechblasinstrumente
Darstellende Kunst
Elementare Musikpädagogik
Elementare Kunstpädagogik
Medienkunst
Gesang
Holzblasinstrumente
Komposition
Kooperationen
Musikleitung
Schlaginstrumente
Streichinstrumente
Tanz (neue Zuordnung im Fachbereich Darstellende Kunst)
Tasteninstrumente
Text und Sprache
Zupfinstrumente

- (2) Die Musik- und Kunstschule bietet musik-/kunstpraktische und musik-/kunsttheoretische Ergänzungsfächer folgender Fachgruppen an:

Die Auswahl der Fächer erfolgt aus der Fächerliste der MKM Musik und Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH in der aktuellen Fassung.

Fachgruppen für Ergänzungsfächer sind vorrangig:

Chor
Ensemble
Orchester
Praxis
Theorie

**§ 6
Lehrplan**

Der Unterricht an der Musik- und Kunstschule wird nach dem „Lehrplan für Musikschulen“ der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den zusätzlichen Lehrplänen im Anhang II dieses Statuts erteilt. Dies gilt sowohl für die fachspezifischen Lehrpläne als auch für die allgemeinen pädagogischen und didaktischen Grundsätze. Der Einsatz digitaler Medien und Lernformen (z.B. Notationsprogramme, Aufnahmetechnik, Online-Lernumgebungen) ist Bestandteil eines zeitgemäßen Unterrichts.

Für die Lehrpläne jener Unterrichtsgegenstände, die nicht im „Lehrplan für Musikschulen“ der KOMU enthalten sind, finden sich im Anhang II Hinweise.

**§ 7
Unterrichtsformen**

(1) Unterricht wird in folgenden Formen erteilt:

- a) Einzelunterricht (E) zu 25, 30, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 und 120 Minuten
 - b) Kleingruppenunterricht mit 2 bis 3 Schülerinnen und Schüler (G) zu 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 Minuten
 - c) Kursunterricht ab 4 bis maximal 8 Schülerinnen und Schüler (K): zu 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 und 120 Minuten
 - d) Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab 9 Schülerinnen und Schüler (L): zu 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 und 120 Minuten
 - e) Unterrichtsformen in 14-tägigen Abständen oder geblockt, insbesondere für zum Beispiel erwachsene Schülerinnen und Schüler oder Internatsschülerinnen und -schüler
-

- (2) Einzelunterricht wird nach Maßgabe des unterrichteten Hauptfaches, der besonderen Förderungswürdigkeit der Schülerin bzw. des Schülers und der der Musik- und Kunstschule zur Verfügung stehenden Wochenstunden erteilt.
- (3) Die Schulleitung sorgt im Rahmen der vorgesehenen Wochenstunden dafür, dass der Einzelunterricht im Verhältnis zum Gruppenunterricht in pädagogisch vertretbarer Relation gehalten wird.

§ 8

Unterrichtszeit

- (1) Die für allgemeinbildende Pflichtschulen geltenden Bestimmungen des NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung (VI Hauptstück „Schulzeitrechtliche Bestimmungen“, Abschnitt II „Allgemeinbildende Pflichtschulen“), über das Schuljahr (§ 83 Abs. 1 leg.cit.), die Ferienregelung (§ 83 Abs. 1 und 2 leg.cit.) und die schulfreien Tage (§ 83 Abs. 4 leg.cit.) finden sinngemäß Anwendung.

Der Schulerhalter kann zusätzlich nach eigenem Ermessen an landesweit verordneten schulfreien Tagen, sowie an einem weiteren Tag pro Schuljahr, vom Unterricht absehen. Die Tage, an welchen vom Unterricht an der Musik- und Kunstschule abgesehen wird, sind vor Beginn des Schuljahres bekanntzugeben.

- (2) Je Schuljahr und Hauptfach werden für die Schülerin bzw. den Schüler von der Musik- und Kunstschule mindestens 30 Unterrichtseinheiten gem. den Unterrichtsformen in § 7 Abs. 1 geleistet. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.
- (3) Die Unterrichtseinheiten finden generell wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch die Schulleitung in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Die Lehrenden sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten. Ergänzungsfächer können auch geblockt stattfinden. Der Unterricht kann in begründeten Ausnahmefällen auch in Mischform (distance learning und Präsenzunterricht) abgehalten werden, sofern diesbezüglich korrespondierende Willenserklärungen zwischen den betroffenen Erziehungsberechtigten oder eigenberechtigten Schülerinnen und Schülern, der Musikschulleitung und den jeweiligen Lehrenden, vorliegen. Distance learning ist maximal im Umfang von 50% (ca. 15 Einheiten) der von der Musik- und Kunstschule gem. § 8 Abs. 2 mindestens zu gewährleistenden 30 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr zulässig.

Können Unterrichtseinheiten aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (bspw. Fälle höherer Gewalt wie u.a. Pandemien) nicht in Form von Präsenzunterricht abgehalten werden, ist der Unterricht in Form von distance learning abzuhalten.

- (4) Pausenzeiten an Unterrichtstagen werden der Arbeitszeit angemessen von der Schulerhalterin bzw. vom Schulerhalter festgelegt. Zur Orientierung dient der Inhalt der Richtlinie 2003/88/EG
-

über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, nämlich insofern, dass bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden eine Ruhepause gewährt wird.

§ 9

Leistungsbeurteilung und Schulnachrichten

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen (Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der jeweils geltenden Fassung) sind sinngemäß anzuwenden.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt am Ende des Schuljahres. Die Schülerinnen und Schüler werden im Hauptfach und in den in diesem Schuljahr absolvierten musik-/kunsttheoretischen und musik-/kunstpraktischen Ergänzungsfächern von den Lehrkräften der betreffenden Fächer beurteilt. Zu diesem Zweck werden Schulnachrichten ausgestellt.

- (2) Schulnachrichten enthalten mindestens folgende Angaben: Bezeichnung der Musik- und Kunstschule, Schuljahr, Name und Geburtsdatum der Schülerin bzw. des Schülers, besuchte Haupt- und Ergänzungsfächer mit der jeweiligen Ausbildungsstufe, Beurteilung der besuchten Hauptfächer und des musik-/kunsttheoretischen Ergänzungsfaches (falls erfolgt), Absolvierung der musik-/kunstpraktischen Ergänzungsfächer, Ablegung und Prädikat der Übertrittsprüfung (falls erfolgt), Unterschrift der Hauptfachlehrerin/des Hauptfachlehrers, Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters, Schulsiegel.

- (3) a) Bei der Erstellung der Schulnachrichten und bei Übertrittsprüfungen wird folgende Notenskala zur Beurteilung der Schülerin bzw. des Schülers angewendet:

Sehr gut
Gut
Befriedigend
Genügend
Nicht genügend

Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern kann anstelle der in lit a angeführten Benotung eine ausführliche verbale Beurteilung vorgenommen werden. Die Notenskala auf der Schulnachricht ist gegebenenfalls zu streichen.

- b) Über die Ablegung einer Übertrittsprüfung oder Abschlussprüfung ist nach folgenden Kriterien ein Prädikat zu vergeben und eine Prüfungsurkunde auszustellen. Die Absolvierung der Elementarprüfung kann ohne Beurteilung bestätigt werden.

Hauptfachprüfung (Tanz: Präsentationsteil)	Musikkundetest (Tanz: Technikteil)	Gesamtbeurteilung (Prädikat)
Sehr gut	sehr gut oder gut	mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden
Sehr gut	befriedigend oder genügend	mit sehr gutem Erfolg bestanden

Gut	sehr gut bis befriedigend	mit sehr gutem Erfolg bestanden
Gut	genügend	mit gutem Erfolg bestanden
Befriedigend	sehr gut bis genügend	mit gutem Erfolg bestanden
Genügend	sehr gut bis genügend	mit Erfolg bestanden
Nicht genügend	sehr gut bis genügend	nicht bestanden

(4) Voraussetzung zum Antritt einer Übertritts- oder Abschlussprüfung:

Im Ausbildungszweig Musik ist die Ablegung einer Prüfung im musiktheoretischen Ergänzungsfach (Musikkundetest) mit positiver Beurteilung und die Absolvierung eines musikpraktischen Ergänzungsfaches in Summe einer Jahreswochenstunde verpflichtend.

Im Ausbildungszweig Kunst ist die Absolvierung eines kunstpraktischen Ergänzungsfaches im Rahmen einer Jahreswochenstunde aber nicht die Absolvierung eines verpflichtenden theoretischen Ergänzungsfaches vorgesehen.

Eine nicht bestandene Übertritts- bzw. Abschlussprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden. Ein neuerliches Antreten zu einer Prüfung darf frühestens nach drei Monaten erfolgen.

Ein nicht bestandener Musikkundetest kann bis zu zwei Mal wiederholt werden. Ebenso ist eine zweimalige Wiederholung des Musikkundetests zur Verbesserung der Musikkundenote möglich.

(5) Elementar-, Übertritts- und Abschlussprüfungen sowie Einstufungs- und Dispensprüfungen werden vor einer Kommission abgelegt (siehe Abs 6 lit b)

(6) a) Im Rahmen der Elementar- oder Übertrittsprüfung in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe werden der lehrplanmäßige Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgesehenen Ergänzungsfächer der besuchten Ausbildungsstufe geprüft. (Siehe § 4 Ausbildung). Mit der Abschlussprüfung schließt die Schülerin bzw. der Schüler die Ausbildung an der Musik- und Kunstschule ab, ein weiterführender Unterricht kann angeschlossen werden.

b) Die Elementarprüfung ist von der Schulleitung bzw. deren Vertretung und von der Hauptfachlehrkraft abzunehmen. Die Übertrittsprüfung ist von der Schulleitung bzw. deren Vertretung, der betreffenden Hauptfachlehrkraft und einer/einem fachkundigen Beisitzenden abzunehmen. Die Abschlussprüfung ist wie bei einer Übertrittsprüfung abzunehmen und zusätzlich eine externe (schulfremde) fachkundige Beisitzerin bzw. ein externer (schulfremder) fachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen.

c) Über den Erfolg einer Prüfung ist abzustimmen. Alle Kommissionsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Schulleiterin bzw. des Schulleiters den Ausschlag.

(7) Prüfungen oder Teile von Prüfungen, die an einer anderen Institution oder Bildungseinrichtung (z.B. andere Musik- und Kunstschulen, gesetzlich geregelte Schularten, Niederösterreichischer Blasmusikverband, „Musik der Jugend“) erfolgreich absolviert worden sind, können von der

Schulleiterin bzw. dem Schulleiter auf Antrag der Schülerin bzw. des Schülers zur Gänze oder teilweise angerechnet werden, wenn die Lern- und Bildungsziele bereits mindestens gleichwertig erreicht wurden.

§ 10

Zugang, Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Musik- und Kunstschule ist gemäß § 5 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 für Personen aller Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers ist gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.
- (2) Die Musik- und Kunstschule übernimmt mit Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts nach dem festgelegten Lehrplan und den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
- (3) Die Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung des von der Musik- und Kunstschule aufgelegten Anmeldeformulars zum angegebenen Anmeldetermin bei der Schulleitung. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist das Anmeldeformular von den Erziehungsberechtigten zu unterfertigen. Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musik- und Kunstschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung.
- (4) Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Lehrkraft ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird von der Schulleitung nach Möglichkeit berücksichtigt.

Ein Wechsel zu einer anderen Lehrkraft während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Musik- und Kunstschule möglich und bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

- (5) Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrkräften im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Schulleitung festgesetzt.
- (6) Eine Abmeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (mittels aktuellem Formular) der Schülerin bzw. des Schülers bzw. – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern – der Erziehungsberechtigten. Diese Erklärung muss aus organisatorischen Gründen spätestens bis 31. Mai des laufenden Schuljahres beim Schulerhalter einlangen. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Abmeldung, gilt die Schülerin bzw. der Schüler automatisch für das folgende Schuljahr als weitergemeldet.

Erfolgt eine Abmeldung für das folgende Schuljahr nach dem festgesetzten Meldetermin aber noch vor dem gesetzlichen Ende des Schuljahres (das ist gem. § 83 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBL 47/2018 idgF mit Beginn des neuen Schuljahres, folglich erster Montag im September), ist

sie in begründeten Fällen anzunehmen. Begründungen können insbesondere sein: Verlegung des Wohnsitzes, schwere Krankheit, berufliche Veränderungen der Zahlungspflichtigen (Erziehungsberechtigten).

- (7) Eine Abmeldung für das laufende Schuljahr in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit (ärztliche Bestätigung) oder Verlegung des Wohnsitzes, möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (8) Die Aufnahme in eine Instrumental-/Gesangs-/Tanz- oder Kunstklasse erfolgt entweder nach Absolvierung der instrumentalen/gesanglichen/tänzerischen sowie künstlerischen Vorbereitungsklassen oder probeweise auf die Dauer eines Jahres.
- (9) Sollte nur eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden sein, wird Anmeldungen
 - von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen
 - für Mangelinstrumenteder Vorzug gegeben.
- (10) Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine Warteliste erstellt, die nach Maßgabe freiwerdender Unterrichtsplätze berücksichtigt wird.
- (11) Der Ausschluss einer Schülerin bzw. eines Schülers kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:
 - a) wenn die Schülerin bzw. der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht,
 - b) wenn ein Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten besteht,
 - c) wenn die Schülerin bzw. der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen der Schulleitung und/oder der Lehrenden verstößt und/oder
 - d) wenn das Verhalten einer Schülerin bzw. eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt.

§ 11

Aufgaben der Schülerinnen und Schüler, Schulordnung

- (1) Die Schulordnung (*Anlage*) enthält zumindest folgende Punkte:
 - a) Name und Sitz der Musik- und Kunstschule
 - b) Pflichten der Schülerin bzw. des Schülers (Unterrichtsbesuch, Regelung hinsichtlich versäumter Unterrichtseinheiten, Mitnahme der Unterrichtsmittel, Schulgeldzahlungspflicht, Teilnahme an Schulveranstaltungen)
-

- c) Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten
- (2) Die Schülerin bzw. der Schüler bzw. – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern – die Erziehungsberechtigten unterwerfen sich bei der Anmeldung durch ihre Unterschrift der Schulordnung.

§ 12

Aufgaben der Schulleitung

- (1) Die Musik- und Kunstschule steht unter der pädagogischen und administrativen Leitung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.
 - (2) Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes in der Musik- und Kunstschule einschließlich aller Unterrichtsstandorte obliegen der Schulleiterin/dem Schulleiter insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung der Lehrenden in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit; regelmäßige Überprüfung des Unterrichtsstandes und der Leistungen der Schülerinnen und Schüler.
 - b) Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Führung der Amtsschriften.
 - c) Meldung der wahrgenommenen Mängel an dem Gebäude bzw. den Räumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen der Musik- und Kunstschule an die Schulerhalterin bzw. den Schulerhalter.
 - d) Erstellung eines Stundenplanes und eines Raum- und Benützungsplanes zu Beginn jedes Schuljahres.
 - e) Einberufung von mind. zwei Lehrendenkonferenzen und Durchführung von Prüfungen.
 - f) Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsseminaren für Leiterinnen/Leiter (Richtwert: acht Unterrichtseinheiten pro Jahr).
 - g) Erstellung eines Vorschlages für die Aufnahme von Lehrkräften.
 - h) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Lehrkräften nach pädagogischen Erwägungen.
 - i) Anordnung vorübergehender Änderungen im Stundenplan aus didaktischen, organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen. Die Schülerinnen und Schüler sind davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
 - j) Verantwortung für regelmäßiges öffentliches Auftreten der Musik- und Kunstschule in der Öffentlichkeit (z.B. Veranstaltungen, Konzerte, Workshops).
 - k) Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten (z.B. Informationsblatt, Vorankündigungen, Musikschulzeitung, Sponsorenkontakte).
 - l) Verantwortung für Zusammenarbeit mit anderen Musik- und Kunstschulen, sonstigen Schulen, Vereinen und Institutionen sowie Lehrenden, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten.
-

- m) Umsetzung eines Leitbilds der Musik- und Kunstschule unter Berücksichtigung der österreichischen Leitlinien (KOMU Visionärer Wegweiser), das insbesondere ein zielorientiertes und hinsichtlich der Ausbildung umfassendes Unterrichtsprogramm enthält.
 - n) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/der Schulerhalterin bzw. des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen im Rahmen der Tätigkeit als Musik- und Kunstschullehrkraft.
- (3) Pflichten der Schulleiterin bzw. des Schulleiters aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben der Stellvertretung

- (1) Der Stellvertretung der Musik- und Kunstschulleitung obliegen in Absprache mit der Musik- und Kunstschulleitung insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ansprechperson für die Bevölkerung sowie Politikerinnen und Politiker in Absprache mit der Musik- und Kunstschulleitung bzw. der Verwaltung vor Ort
 - b) Ansprechperson für Kooperationspartner wie u.a. Schulen, Kindergärten und Musikvereine
 - c) Unterstützung der Lehrenden inkl. dem Onboarding neuer Lehrkräfte in Absprache mit der Musik- und Kunstschulleitung
 - d) Erstellung und Koordination der Raumpläne
 - e) Unterstützung der Verantwortlichen bei Konzerten
 - f) Bewerbung von Veranstaltungen
 - g) Koordination der Bewerbung der angebotenen Instrumente
 - h) Administration der An- und Abmeldungen
 - i) Vorankündigungen und Nachberichte in der Gemeindezeitung (Pressearbeit)
 - j) Nachberichte auf der Website
 - k) Terminsammlung und Weiterleitung von Terminen am Standort an die Musikschulverwaltung bzw. die Musikschulleitung
 - l) Verwaltung des Instrumentariums inkl. dem Verleih von Instrumenten
 - m) Verwaltung des administrativen Equipments (Kopierer, Kopierpapier, Toner u.ä.)
 - n) Teilnahme an Sitzungen des Leitungsteams
 - o) Unterstützung bei den Aufgaben der Musik- und Kunstschulleitung

§ 14

Aufgaben der Standortkoordination

- (1) Der Standortkoordinatorin bzw. dem Standortkoordinator obliegen in Absprache mit der Musikschulleitung insbesondere folgende Aufgaben:
-

- a) Ansprechperson für die Bevölkerung sowie Politikerinnen und Politiker vor Ort
- b) Ansprechperson für Kooperationspartner wie u.a. Schulen, Kindergärten und Musikvereine
- c) Unterstützung der Lehrenden vor Ort inkl. dem Onboarding neuer Lehrkräfte am Standort
- d) Erstellung und Koordination der Raumpläne am Standort
- e) Unterstützung der Verantwortlichen bei Projektkonzerten am Standort
- f) Bewerbung von Veranstaltungen
- g) Koordination der Bewerbung der angebotenen Instrumente am Standort
- h) Administration der An- und Abmeldungen vor Ort
- i) Vorankündigungen und Nachberichte in der Gemeindezeitung (Pressearbeit) in Absprache mit Musikschulleitung
- j) Nachberichte auf der Website in Absprache mit Musikschulleitung
- k) Terminsammlung und Weiterleitung von Terminen am Standort an die Musikschulverwaltung bzw. die Musikschulleitung
- l) Verwaltung des Instrumentariums am Standort inkl. dem Verleih von Instrumenten
- m) Verwaltung des administrativen Equipments vor Ort (Kopierer, Kopierpapier, Toner u.ä.)
- n) Koordination und Durchführung eines Standortkonzertes
- o) Teilnahme an Sitzungen des Leitungsteams
- p) Unterstützung bei den Aufgaben der Musikschulleitung

§ 15

Aufgaben der Lehrenden

- (1) Die Lehrkraft hat unter Befolgung des Auftrags der Bildungsziele in § 1 für einen zeitgemäßen, die Schülerin bzw. den Schüler in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden, Musikschulunterricht zu sorgen.

Der Lehrkraft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entsprechend den Lehrplänen, mit Rücksicht auf die Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers, Vermittlung des Lehrstoffes nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik, anschauliche und gegenwartsbezogene Gestaltung des Unterrichts, Abzielen auf eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer, Motivation und Führung der Schülerinnen und Schüler zu Selbstständigkeit, Mitarbeit und besten Leistungen.
 - b) Sorgfältige Vorbereitung des Unterrichts, Wahrnehmung der unterrichtlichen, erzieherischen Aufgaben sowie der Aufgaben der Unterrichtsdokumentation (Klassenbuch) sowie der Aufsichtspflicht.
 - c) Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Bedarf Führen von Einzelgesprächen.
 - d) Pünktliche Einhaltung der festgelegten Unterrichtseinheiten; Hinwirken auf einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Musik- und Kunstschule durch die Schülerinnen und Schüler.
-

- e) Erteilung des Unterrichts nach einem zu Beginn des Schuljahres erstellten und von der Schulleitung genehmigten Stundenplanes, wobei jede Änderung des Stundenplanes der Genehmigung der Schulleitung bedarf.
 - f) Teilnahme an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen der Musik- und Kunstschule.
 - g) Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Lehrendenfortbildungsseminaren (Richtwert: acht Unterrichtseinheiten pro Jahr).
 - h) Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.
 - i) Bei Bedarf Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für schuleigene Veranstaltungen, Gemeinde- und Regionalveranstaltungen mit den Schülerinnen und Schülern.
 - j) Schaffen der Möglichkeit eines öffentlichen Auftritts für jede Schülerin bzw. jeden Schüler mindestens einmal im Schuljahr (z.B. Vorspiel, Klassenabend, Konzert).
 - k) Regelmäßige Vorbereitung besonders begabter Schülerinnen und Schüler auf ihren Fähigkeiten entsprechende Wettbewerbe im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern.
 - l) Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für Schülerinnen und Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen).
 - m) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/der Schulerhalterin bzw. des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen im Rahmen der Tätigkeit an der Musik- und Kunstschule.
- (2) Die Lehrkraft, die für die Archivierung des Notenmaterials und für die administrative Abwicklung der Vermietung der Instrumente und Verleihung der Noten zuständig ist, wird zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres von der Schulleitung bestimmt.
- (3) Lehrende mit besonderen Verwaltungsagenden und ihre Aufgaben werden zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres von der Schulleitung bestimmt.
- (4) Pflichten der Lehrenden aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 16

Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Eltern- bzw. Fördervereinen, Kindergärten, Regelschulen, Musik-/Kunstorganisationen und anderen musikalischen/künstlerischen Einrichtungen

- (1) Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Eltern- bzw. Fördervereinen ist anzustreben.
 - (2) Die Kooperation mit Kindergärten und Regelschulen in der jeweiligen Gemeinde sowie die Chorbildung und Ensemblebildung mit vorhandenen Musik-/Kunstorganisationen soll gefördert werden.
-

- (3) Zur Förderung und Verbreitung des musikalischen und künstlerischen Verständnisses ist eine Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen musikalischen und künstlerischen Einrichtungen anzustreben.

Anhang I.

Schulordnung

§ 1

Name und Sitz der Musik- und Kunstschule

*Gemeindeverband der Musik- und Kunstschule Südheide, Kirchenplatz 3, 2325 Himberg,
Niederösterreich*

§ 2

Unterrichtsbesuch

- (1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft – den Übungsanweisungen entsprechend – vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch der Schülerin bzw. des Schülers sowie die gewissenhafte – den Übungsanweisungen entsprechende – Vorbereitung.
 - (2) Unmündige minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen von einer/einem Erziehungsberechtigten oder einer/einem Vertretungsbefugten zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
 - (3) Die Schülerin bzw. der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.
 - (4) Außerhalb der Unterrichtszeit besteht keine Aufsichtspflicht der Lehrenden.
 - (5) Eine Abmeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (mittels aktuellem Formular) der Schülerin bzw. des Schülers bzw. – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern – der Erziehungsberechtigten. Diese Erklärung muss aus organisatorischen Gründen spätestens bis 31. Mai des laufenden Schuljahres beim Schulerhalter einlangen. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Abmeldung, gilt die Schülerin bzw. der Schüler automatisch für das folgende Schuljahr als weitergemeldet.
 - (6) Erfolgt eine Abmeldung für das folgende Schuljahr nach dem festgesetzten Meldetermin aber noch vor dem gesetzlichen Ende des Schuljahres (das ist gem. § 83 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBL 47/2018 idgF mit Beginn des neuen Schuljahres, folglich erster Montag im September), ist sie in begründeten Fällen anzunehmen. Begründungen können insbesondere sein: Verlegung des Wohnsitzes, schwere Krankheit, berufliche Veränderungen der Zahlungspflichtigen (Erziehungsberechtigten).
-

§ 3

Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Die Schülerin bzw. der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten die Lehrkraft oder die Schulleitung rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist dies Aufgabe der Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die von der Schülerin bzw. vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

§ 4

Unterrichtsmittel

Die Schülerin bzw. der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 5

Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen Schülerinnen und Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musik- und Kunstschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musik- und Kunstschule ein.
 - (2) Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden von der Schulerhalterin bzw. von dem Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.
 - (3) Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
 - (4) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere einer schweren Krankheit, eines sozialen Härtefalls oder der Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
 - (5) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann eine Schülerin bzw. ein Schüler ausgeschlossen werden.
 - (6) Das Schulgeld ist kein Monatshonorar, sondern ein Jahresschulgeld, welches sich aus 10 Monatsraten zusammensetzt.
 - (7) Im Falle wesentlicher Lohn- und Preissteigerungen kann das Schulgeld den allgemeinen Verhältnissen vom Schulerhalter angepasst werden. Die Erhöhung des Schulgeldes wird rechtzeitig vor der Anmeldung für das neue Schuljahr bekannt gegeben bzw. kann vom Rücktrittsrecht vor Schulbeginn des neuen Schuljahres Gebrauch gemacht werden.
-

§ 6

Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss die Schülerin bzw. der Schüler bzw. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musik- und Kunstschule abschließen.
- (2) Die Höhe des Mietzinses für ein Instrument oder eine Fachausrüstung richtet sich nach dessen Anschaffungswert und wird monatlich eingehoben. (*Richtwert: Mietzins inklusive einer Jahresversicherungsgebühr in Höhe von 1,25 Prozent des Kaufpreises*)
- (3) Bei Entlehnung von Noten muss die Schülerin bzw. der Schüler bzw. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten der Archivleiterin bzw. dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben

§ 7

Teilnahme an Schulveranstaltungen

Die Schülerin bzw. der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8

Unterrichtstage

- (1) Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
 - (2) Bei sonstigen Verhinderungen der Lehrkraft können die Stunden an einem anderen Tag nachgeholt werden.
 - (3) Gemäß Statut der Musik- und Kunstschule werden je Schuljahr und Hauptfach mindestens 30 Wochenstunden gem. den Unterrichtsformen in § 7 Abs. 1 des Musik- und Kunstschulstatuts abgehalten. Sollte dies vonseiten der Musik- und Kunstschule aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.
-

Anhang II. ZUSÄTZLICHE LEHRPLÄNE

A) Hauptfächer

(1) Alte Musik

Im Fach Alte Musik werden Kenntnisse und Lehren der europäischen Musikstile aus den Epochen des Mittelalters, der Renaissance, des Barock, der Klassik und der Romantik vermittelt. Den Schülerinnen und Schülern werden die spezifischen Spielweisen der historischen Instrumente, Verzierungslehren, Klangvorstellungen und die unterschiedlichen Stimmungssysteme nähergebracht, damit für sie eine authentische Aufführungspraxis der Musik früherer Epochen bzw. eine zeitgenössische Interpretation möglich wird.

Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler erlernen und entwickeln

- die unterschiedlichen Verzierungspraktiken
- instrumentenspezifische Besonderheiten
- die Aufführungspraktiken der jeweiligen Epochen und Kulturräume
- Gestaltung und Interpretation in Bezug auf Tempo, Tonartencharakteristik und Kompositionsstil in den jeweiligen Epochen

Lerninhalte:

- Beschäftigung mit Lehrwerken der musikalischen Epochen
- Anwendung der instrumentenspezifischen Verzierungslehren (Diminutionslehre in den unterschiedlichen Epochen)
- Umsetzung der instrumentenspezifischen Klangvorstellungen (z. B., stilkundlicher Aspekt Vibrato, inegales Spiel etc.)
- Freies Musizieren aus dem Moment heraus in Renaissance und im Barock auf der Grundlage des Basso continuo
- Entwickeln von freien melodischen und rhythmischen Gestaltungsformen

(2) Musikleitung

Im Fach Musikleitung werden Kenntnisse zu Schlagtechniken und deren praktischer Anwendung beim Dirigieren und Leiten von Chören, Ensembles, Blaskapellen und Orchestern vermittelt. Zudem wird den Schülerinnen und Schülern ein umfassender musikalischer Überblick sowie ein besseres Verständnis von Musikwerken ermöglicht.

Lernziele: Schülerinnen und Schüler erlernen und entwickeln

- die Fähigkeit Partituren selbständig zu erarbeiten und umzusetzen die kreative und zielführende Arbeit mit Chören, Ensembles, Blaskapellen und Orchestern
 - die Perfektionierung der Schlagtechnik
 - die Verfeinerung einer individuellen Dirigiersprache
 - das Verständnis der Partitur und deren Analyse
 - ein reichhaltiges Repertoire einen sicheren Umgang mit der Orchestrierung
 - einen sicheren Umgang mit Aufführungspraxis und Stilkunde
-

Lerninhalte:

- Theoretische Kenntnisse der Musikkunde, der Formenlehre, der Instrumentenkunde und der Stilkunde
- Partituranalyse und die Einrichtung einer Partitur
- Schlagtechnik
- Praktische Umsetzung der Musikleitung mit verschiedenen Ensembles
- Begleitung auf einem Instrument zur Unterstützung der Leitungsfunktion
- Grundlegende Kenntnisse der Stimmbildung

(3) Elementare Bewegungsgestaltung

Das Fach Elementare Bewegungsgestaltung, dessen Inhalte auch in Lehrplänen öffentlicher Schulen im Musikunterricht verankert sind, stellt ein sinnvolles und unerlässliches Pendant zum Fach Elementares Musizieren dar. Während im Fach Elementares Musizieren das Musizieren als solches im Mittelpunkt steht, stellt das Fach Elementare Bewegungsgestaltung einen elementaren Zugang zu Bewegung und Tanz ins Zentrum. In diesem Fach werden mit dem Vermitteln von körperlichen, tänzerischen und rhythmischen Ausdrucksformen durch ganzheitliche und spielerische Ansätze sowie durch unterschiedliche Sozialformen künstlerisches Empfinden und die Offenheit gegenüber anderen Kunstformen und Kulturen gefördert. Im Gegensatz zu den Aktivitäten an Tanzschulen, an denen ausschließlich Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, wird in diesem Fach somit die Förderung musikalisch-künstlerischer Persönlichkeitsentfaltung auf elementarem Niveau zur Festigung der charakterlichen Anlagen ins Zentrum schulischen Lernens gestellt.

Lernziele:

Schülerinnen und Schüler erlernen und entwickeln

- schöpferisches Verhalten zur Förderung der Kreativität
- Verständnis für künstlerische Ausdrucksformen
- eine eigene Körperwahrnehmung und Koordination: Ausbildung und Übung von Sensorik und Motorik
- eine Eigen- und Fremdwahrnehmung
- musikalische, soziale und kognitive Kompetenzen
- kurze Bewegungsabläufe, körperlich-tänzerische Grundfertigkeiten und tanztechnische Basiskenntnisse ohne bestimmte stilistische Ausrichtung

Lerninhalte:

- Sensibilisierung verschiedener Sinnesbereiche (akustisch, taktil und visuell)
 - elementare tänzerische Beintechnik sowie elementare tanztechnische Elemente (Gangarten, Isolationen, Drehungen, Sprünge, Bodenarbeit, ...) unter Berücksichtigung der für die Altersgruppe spezifischen körperlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse
 - Schulung der Körperhaltung und Körperspannung durch die Arbeit an muskulärer Kräftigung und Dehnung
 - nonverbaler Körperausdruck (z. B. Tierimitationen, Fantasiefiguren)
 - Bewegungsabfolgen und Kreistänze
-

- musikalische, gesangliche und sprachliche Zugänge (z. B. in Form von Singspielen, Liedern, Reimen, Sprüchen, Rätsel, Rhythmusübungen, Ostinato Übungen)
- Freier Tanz und tänzerische Improvisationen mittels elementarer Aufgabenstellungen - Unterschiedliche Taktformen und Klangfarben sowie vielfältige Instrumentierung

(4) Elementares bildnerisches Gestalten

Gleich dem Fach Elementares Musizieren im Ausbildungszweig Musik stellt das Fach Elementares Bildnerisches Gestalten im Ausbildungszweig Kunst die in gleichem Maße unerlässliche Frühförderung von Kindern und deren spezifischen Interessen an bildnerischem Ausdruck ins Zentrum. In diesem Fach wird durch einen ganzheitlichen, spielerischen Umgang mit Form und Farbe sowie das Experimentieren mit unterschiedlichen Techniken der bildnerischen Gestaltungsmittel kunstästhetisches Empfinden gefördert und so die Basis für Offenheit gegenüber anderen Kunstformen und Kulturen gelegt. Im Gegensatz zu den Aktivitäten an Einrichtungen zum Erlernen von bildnerischem Handwerk, an denen ausschließlich Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, wird in diesem Fach somit die Förderung künstlerischer Persönlichkeitsentfaltung auf elementarem Niveau zur Festigung der charakterlichen Anlagen ins Zentrum schulischen Lernens gestellt.

Lernziele:

Schülerinnen und Schüler erlernen und entwickeln

- eine Sinnessensibilisierung im Bereich visueller und haptischer Wahrnehmung
- haptische Wahrnehmung durch plastisches Formenfinden und Gestalten
- zeichnerisches Formenfinden sowie eigeninterpretierte Wiedergabe von Vorlagen
- unterschiedliche Techniken (z. B. Schütt-, Druck- und Spritztechniken)
- ein Verständnis für vereinfachte Farbenlehre (z. B. Farben erkennen, benennen und Wirkung des Mischens von Farben verstehen)
- Kombinieren von unterschiedlichen handwerklichen und kreativen Tätigkeiten
- Bildkomposition in vereinfachter Form: Verhältnis Motiv - Format des Malgrundes

Lerninhalt:

- primär spielerisches Ausprobieren und Experimentieren
 - sekundär spielerisches Vermitteln unterschiedlicher Ausdrucksmöglichkeiten und Techniken
 - Farben entdecken in und aus der Natur (z. B. Pigmente aus Blüten, Pflanzenauszügen, Erde, Lehm, Sand), mit synthetischen Farbmitteln (z. B. Farbstifte, Pastellkreiden, Fettkreiden, Tempera, Aquarell) sowie durch Gestalten mit Lebensmitteln
 - haptisches Wahrnehmen des Farbstoffes und Malgrundes bzw. des jeweiligen Materials
 - Einsatz von unterschiedlichen Farbauftragungswerkzeugen (z. B. Pinsel, Bürsten, Besen, Walzen, Spachteln, Natur- oder Haushaltsschwämme, Tücher, Äste)
 - Arbeiten mit unterschiedlichen Malgründen (z. B. Packpapier, Karton, Holzplatten, Seidenpapier, Textile Materialien, Leinwände, Steine, Wurzeln, Sandgrund)
 - Arbeiten mit einfachen Druckformen (z. B. Stempeln aus Schaumstoff, Kork, Kartoffel)
 - Arbeiten mit dreidimensionalen Formen (z. B. Kneten, Walzen mit Ton, Knetmasse, Papiermaché, Gipsbinden)
-

(5) Theater und Schauspiel

Das Fach Theater und Schauspiel stellt als darstellende Kunst einen unverzichtbaren Bereich in der Beschäftigung mit Literatur im Allgemeinen dar. In diesem Fach werden mit der Vermittlung schauspielerischen Handwerks und dramaturgischen Denkens unterstützt durch gruppendynamische Prozesse sowohl soziale Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gestärkt und deren individuelle Potenziale entfaltet, als auch künstlerisches Empfinden gefördert und so die Basis für Offenheit gegenüber anderen Kunstformen und Kulturen gelegt. Im Gegensatz zu Schauspielschulen, an denen ausschließlich Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, wird in diesem Fach somit die Förderung künstlerischer Persönlichkeitsentfaltung zur Festigung der charakterlichen Anlagen ins Zentrum schulischen Lernens gestellt. Auf der Persönlichkeitsebene ist das Bestreben des Unterrichts im Fach Theater und Schauspiel, den Schülerinnen und Schülern Erfahrungsräume zu öffnen, in denen sie Neues schaffen und Ideen umsetzen können, sowie ihnen zu ermöglichen, eine eigene künstlerische Ausdrucksweise zu finden und Selbstwirksamkeit zu erfahren, welche sie mit in ihre berufliche, gesellschaftliche und persönliche Zukunft nehmen können.

Die allgemeinen fachlichen und persönlichkeitsbildenden Ziele des Faches sind somit

- die Kunstform Theater in ihren vielfältigen Ausdrucksformen an Kinder und Jugendliche zu vermitteln.
- ein methodisch-handwerkliches Rüstzeug für die darstellende Kunst weiterzugeben.
- ästhetische Ausdrucksformen durch ein Schaffen von Referenzräumen zu schulen.
- Reflexionsverhalten über Kunst zu vertiefen und zu verfeinern.
- Inszenierungen unter ästhetischen und künstlerischen Aspekten zu betrachten, spielen, inszenieren und reflektieren.
- durch das Theaterspielen junge Menschen zu unterstützen sich in der Welt zu verorten.
- Jugendliche zu motivieren, sich im Schutz von Rollen und Regeln auf der Bühne mit Werten, Haltungen und „Seins“-Formen auseinanderzusetzen.

Lernziele:

Schülerinnen und Schüler erlernen und entwickeln

- Wort-, Bild-, und Körpersprachliche Gestaltungselemente mit Wirkungsabsicht einsetzen
 - Ausgehend von Impulsen oder Vorgaben eigene Texte verfassen
 - Verschiedene Materialien unter Anwendung dramaturgischer Mittel entsprechend der inhaltlichen Gestaltungsabsicht gezielt einsetzen
 - Musikalische Verläufe und musiksprachliche Gestaltungsmittel entwerfen und realisieren können
 - Gemeinsam kontextbezogene Gestaltungen entwerfen
 - Bewusstes agieren und reagieren in Bezug auf den Raum (Bühne, Straße, ...)
 - Bühnenspezifische, dramaturgische und strukturierende Gestaltungsmittel in eigenen Gestaltungen zielgerichtet realisieren
 - Sprechformate variieren und begründet in eigenen Gestaltungen einsetzen
 - Die Beziehung Körper und Raum verstehen und zielgerichtet einsetzen Theaterkunde
 - Interesse für zeitaktuelle Theaterströmungen
-

- Eigene und fremde Szenengestaltungen und Präsentationen sachbezogen nach in der Gruppe festgesetzter Kriterien und erlernter Analysetechniken beschreiben und dazu Feedback geben können
- Kontextbezogene Gestaltungsideen sachorientiert unter Verwendung von Bühnenrollen (stereotypische) erkennen und kritisch reflektieren
- Unterschiedliche Formen der Dokumentation von Arbeitsprozessen selbstständig einsetzen
- Arbeitsergebnisse in Dokumentationen festhalten und erläutern können
- Bewegungsabläufe, Körperhaltung und sprachliche Gestaltung schriftlich festhalten und oder skizzieren, um eine Wiederholbarkeit zu erreichen.

Lerninhalte:

Je nach Unterrichtsgestaltung, Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und Kompetenzen bzw. Schwerpunkten der Lehrpersonen kann aus dem dargestellten Fachumfang geschöpft werden:

- Praxisfeld Theater & Schauspiel: Rollenentwicklung; Figurenfindung; Ensemblearbeit; Dramaturgie; Inszenierung; Tänzerischer Ausdruck; Klangliche und musikalische Gestaltung; Rollenentwicklung; Feedbackkultur
- Stimm- und Körperarbeit: Tänzerischer Ausdruck, Sprechtechnik, Mimik, Gestik, Präsenz und Ausdruck
- Ästhetische Gestaltungsmittel: Texte, Szenen und Stücke schreiben; Bühnenbild entwerfen und gestalten; Kostüm entwerfen und gestalten; Lichtdramaturgie
- Theatermittel: Planung und Umgang mit Requisiten Kostüm, Licht und Maske; Raum/Atmosphäre; Theater und Ritual; Zuschauer; Werkschau
- Theorie und Geschichte: Theatergeschichte; Stückanalyse; Dokumentation und Reflexion
- Spielarten und Theaterformen: Szenisches Rollenspiel; Figuren-, Objekt-, Schattentheater; Improvisation; Erzähltheater; Straßentheater; Stationen Theater; Dokumentarisches/Biografisches Theater; Performance/Aktionskunst; Szenische Lesung; Medieneinsatz im Theater; Musiktheater; Tanztheater; Musical

(6) Malerei und Zeichnung

So wie auch an öffentlichen Schulen stellt das Fach Malerei und Zeichnung einen traditionellen und unverzichtbaren Teil der Kunstpädagogik dar. In diesem Fach werden mit der Schaffung von Zugängen zur Erschließung der ästhetisch begründeten Phänomene unserer visuellen und haptischen Lebenswelt sowohl soziale Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gestärkt als auch kunstästhetisches Empfinden und die Offenheit gegenüber anderen Kunstformen und Kulturen gefördert. Im Gegensatz zu den Aktivitäten an Einrichtungen zum Erlernen von bildnerischem Handwerk, an denen ausschließlich Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, wird in diesem Fach somit die Förderung künstlerischer Persönlichkeitsentfaltung zur Festigung der charakterlichen Anlagen ins Zentrum schulischen Lernens gestellt.

Zur Entfaltung individueller Potentiale der Schülerinnen und Schüler ist es Ziel des Faches, neben den technischen und ästhetischen Fähigkeiten, auch eine Haltung zur Reflexion und Auseinandersetzung mit den eigenen und fremden künstlerischen Arbeiten aufzubauen. Entsprechend der stilistischen, kulturellen und historischen Bandbreite des Repertoires für bildende Kunst sollen die Schülerinnen und Schüler von ihren Lehrpersonen ein möglichst breites

Spektrum erfahren. Vorlieben, Tempo und stilistische Schwerpunktsetzungen der Schülerinnen und Schüler sollten nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

Das Bestreben des Unterrichts ist es, den Schülerinnen und Schülern Erfahrungsräume zu öffnen, in denen sie Neues schaffen und Ideen umsetzen können sowie eine eigene künstlerische Ausdrucksweise zu finden und Selbstwirksamkeit zu erfahren, welche sie mit in ihre berufliche, gesellschaftliche und persönliche Zukunft nehmen können.

Die allgemeinen fachlichen und persönlichkeitsbildenden Ziele des Faches sind somit

- den Schülerinnen und Schülern Raum zu bieten in dem sie große und kleine künstlerische Gestaltungsmöglichkeiten schaffen und über sich hinauswachsen können.
- den Schülerinnen und Schülern Zeit zu geben, in der sie wertfrei schaffen und experimentieren dürfen.
- handwerkliches Können für die bildende Kunst im zwei- und dreidimensionalen Raum gleichermaßen pädagogisch wie künstlerisch weiterzugegeben.
- ästhetische Ausdrucksformen durch das Schaffen von Referenzräumen zu schulen.
- Reflexionsverhalten gegenüber dem eigenen künstlerischen Schaffen zu vertiefen und zu verfeinern.
- Erfahrungsräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen.

Lernziele:

Schülerinnen und Schüler erlernen und entwickeln

- Vertiefung und Spezialisierung in Mal- und Gestaltungstechniken
- mehrere Genres und Techniken abdecken
- Raum geben für Materialexperimente
- eigene Konzepte/Ideen selbstständig entwickeln und umsetzen
- selbstständiges Organisieren von Werken, Ausstellungen und Projekten Teilnahme an Wettbewerben
- Vertiefung der Werkgestaltung
- Lust am freien Zeichnen, Malen und Gestalten
- konzeptuelle Werkgestaltungen
- Bildanalysen führen
- gemeinsame Ausstellungen, Museen, Ateliers besuchen
- Diskussionen über zeitaktuelle Kunstströmungen führen
- Grundwissen in Kunstwissenschaften und Kunstgeschichte einbauen
- Des eigenen künstlerischen Ausdrucks bewusstwerden und ihn weiterentwickeln
- Arbeitsergebnisse in Dokumentationen festhalten und erläutern können (Werktagebücher, Reflexionsbogen, Fotodokumentation, Mappe)
- erweiterte Präsentationen und Werkgespräche
- Selbstreflexion, sich selbst und die eigenen Werke in Relation zur Welt stellen

Lerninhalte:

- Praxisfeld: Malerei; Zeichnen; Druck und Grafik; Textile Kunstformen; Technische Kunstformen; regionales, traditionelles, zeitgenössisches Kunsthandwerk; Produktdesign;
-

Angewandte Kunst

- Künstlerische Gestaltungsprozesse: gegenständliche Malerei (Aquarell, Gouache, Öl, Acryl, ...); Zeichnen (Grafitstift, Tuschefeder, Tuschestift, Kohle, Farbstift, ...); Anatomisches Zeichnen; Technische Grundlagen der Grafik (Hochdruck, Tiefdruck, Siebdruck, Flachdruck...); Anwendungstechniken Textil (Filzen, Nähen, Häkeln, Weben, ...); Anwendungstechniken dreidimensionaler technischer Kunstformen (Schnitzen, Modellieren, Falten, Metall treiben, Stein hauen, ...)
- Künstlerische Darstellungsformen: Comic; Graphic Novel; Konzeptkunst; Mixed Media; Kunst im öffentlichen Raum; Collagen; Frottagen; Grafikdesign; Illustrationen; Portraitmalerei; Landschaftsmalerei; Landart
- Theorie: Kunstgeschichte; Bildtheorie; Materialkunde; Farbenlehre; Bildkomposition; Dokumentation eigener Werke und Werkprozesse
- Präsentationen: Ausstellungsgestaltung, Kuratieren; Kunst im öffentlichen Raum; Rauminstallationen; Texte, Werkbeschreibungen

(7) Bildhauerei und Gestaltung

So wie auch an öffentlichen Schulen stellt das Fach Bildhauerei und Gestaltung einen traditionellen und unverzichtbaren Teil der Kunstpädagogik dar. In diesem Fach werden mit der Schaffung von Zugängen zur Erschließung der ästhetisch begründeten Phänomene unserer visuellen und haptischen Lebenswelt sowohl soziale Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gestärkt als auch kunstästhetisches Empfinden und die Offenheit gegenüber anderen Kunstformen und Kulturen gefördert. Im Gegensatz zu den Aktivitäten an Einrichtungen zum Erlernen von bildnerischem Handwerk, an denen ausschließlich Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, wird in diesem Fach somit die Förderung künstlerischer Persönlichkeitsentfaltung zur Festigung der charakterlichen Anlagen ins Zentrum schulischen Lernens gestellt.

Zur Entfaltung individueller Potentiale der Schülerinnen und Schüler wird in diesem Fach das Kreieren neuer Ideen angeregt und der natürliche Schaffensdrang der Schülerinnen und Schüler gefördert. Ziel ist es, neben dem Erlernen von technischen und ästhetischen Fähigkeiten, auch eine persönliche Haltung aufzubauen und zur Reflexion und Auseinandersetzung mit den eigenen künstlerischen Arbeiten, sowie den Arbeiten anderer zu motivieren.

Trotz der stilistischen, kulturellen und zeitgenössischen Bandbreite des Repertoires für Bildhauerei und Gestaltung umfasst dieser Lehrplan bewusst ein eingegrenztes Spektrum der Bildhauerei. Neben dem klassischen Verständnis für Bildhauerei, demnach aus Holz, Stein, Metall oder keramischen Werkstoffen künstlerische Objekte, Skulpturen und Figuren gefertigt werden, ist auch Platz für interdisziplinäre konzeptuelle Kunst. Der Umfang der Inhalte ist je nach Gruppeninteresse und Schwerpunkt der lehrenden Person frei wählbar. Das Bestreben des Unterrichts ist es, den Schülerinnen und Schülern Erfahrungsräume zu öffnen, in denen sie Neues schaffen und Ideen umsetzen können sowie eine eigene künstlerische Ausdrucksweise zu finden und Selbstwirksamkeit zu erfahren, welche sie mit in ihre berufliche, gesellschaftliche und persönliche Zukunft nehmen können.

Die allgemeinen fachlichen und persönlichkeitsbildenden Ziele des Faches sind somit

- den Schülerinnen und Schülern Raum zu bieten, in dem sie große und kleine künstlerische Gestaltungsmöglichkeiten schaffen und über sich hinauswachsen können.
-

- _ den Schülerinnen und Schülern Zeit zu geben, in der sie wertfrei schaffen und experimentieren dürfen.
- _ handwerkliches Können für die bildende Kunst im zwei- und dreidimensionalen Raum gleichermaßen pädagogisch wie künstlerisch weiterzugeben.
- _ ästhetische Ausdrucksformen durch das Schaffen von Referenzräumen zu schulen.
- _ Reflexionsverhalten gegenüber dem eigenen künstlerischen Schaffen zu vertiefen und zu verfeinern.
- _ Erfahrungsräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen.

Lernziele:

Schülerinnen und Schüler erlernen und entwickeln

- _ Vertiefung und Spezialisierung im materialbezogenen Fachumfang: Keramik, Holz, Stein, weitere Materialien.
- _ Raum geben für Materialexperimente
- _ eigene Konzepte/Ideen selbstständig entwickeln und umsetzen
- _ selbstständiges Organisieren von Werken, Ausstellungen und Projekten
- _ Teilnahme an Wettbewerben
- _ Komplexere Werkgestaltung in der Konzeption sowie Ausführung
- _ Lust am freien Gestalten
- _ Darstellungsform erweitern (Konzeptkunst, Kunst im öffentlichen Raum, Rauminstallationen, Skulpturen, figurative Keramik, ...)
- _ Bild- und Objektanalysen führen
- _ Gemeinsame Ausstellungen, Museen, Ateliers besuchen
- _ Diskussionen über zeitaktuelle Kunstströmungen führen
- _ Grundwissen in Kunstwissenschaften und Kunstgeschichte einbauen
- _ des eigenen künstlerischen Ausdrucks bewusstwerden und ihn weiterentwickeln
- _ Arbeitsergebnisse in Dokumentationen festhalten und erläutern können (Werktagebücher, Reflexionsbögen, Fotodokumentation, Mappe)
- _ Erweiterte Präsentationen und Werkgespräche
- _ Selbstreflexion, sich selbst und die eigenen Werke in Relation zur Welt stellen

Lerninhalte:

- _ Materialbezogener Umfang additiver Prozesse: Keramik (Modellieren, Abformen, Drehen, ...); Weitere Materialien (Draht, Karton, Schaumstoff, Knetmasse, Textilien, Gummi, Alltagsgegenstände, Metalle, ...)
 - _ Materialbezogener Umfang subtraktiver Prozesse: Holzbildhauerei; Steinbildhauerei; Weitere Materialien (Styropor, Speckstein, Ytong, Metalle, ...)
 - _ Anwendungstechniken Keramik: Positiv- und Negativform; Abformen; Aufbau; Plattentechnik; Aushöhlen; Drehen; Gießkeramik; Oberflächengestaltung bei Keramik (Grundierung, Bemalen, Glasieren, Siebdruck, ...)
 - _ Anwendungstechniken Holz: Schnitzen; Hobeln; Schleifen; Sägen; Leimen; Drechseln
 - _ Anwendungstechniken Stein: Spalten; Schleifen; Polieren Formen
 - _ Anwendungstechniken weitere Materialien: Skulpturen und Plastiken aus unterschiedlichen
-

Materialien bilden (durch Kleben, Stecken, Verbinden...); Objekte und aus plastischen Werkstoffen anfertigen (Styropor, Blumensteckmasse, ...); Alltagsgegenstände zweckentfremden, einbauen, umbauen und mit anderen Materialien mischen

- Künstlerische Gestaltungsprozesse: Entwurf planen, zeichnen und ausführen in diversen Komplexitäten; Sensorische und analytische Wahrnehmungslehre; Anatomisches und dreidimensionales Zeichnen (Objekte zeichnerisch erfassen und wiedergeben, Proportionenlehre); Kontextualisierung (eigenes Schaffen in Kontext zu anderen Werken, Einflüssen, Themen setzen)
- Theorie: Grundkenntnisse Kunstgeschichte; Grundbegriffe Bildhauerei; Formsprache; Materialkunde Bildhauerei; Farbenlehre; Dokumentation eigener Werke und Werkprozesse
- Präsentation: Ausstellungsgestaltung, Kuratieren; Kunst im öffentlichen Raum; Rauminstallationen; Texte und Werkbeschreibungen

(8) Fotografie

Digitale Formate haben in der bildenden Kunst in der gegenwärtigen Welt enorm an Bedeutung gewonnen. In den Lehrplänen öffentlicher Schulen ist der Einbezug digitaler Kunstformen wie Fotografie, Video und Film im Kunstunterricht fix verankert. Somit stellt das Fach Fotografie einen unverzichtbaren Teil im Rahmen einer modernen Kunstpädagogik dar. In diesem Fach werden mit der Vermittlung der Vielfältigkeit digitaler sowie analoger Ausdrucksmöglichkeiten der Bildgestaltung sowohl soziale Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gestärkt als auch künstlerisches Empfinden und die Offenheit gegenüber anderen Kunstformen und Kulturen gefördert. Im Gegensatz zu Fotostudios, an denen ausschließlich Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, wird in diesem Fach somit die Förderung künstlerischer Persönlichkeitsentfaltung zur Festigung der charakterlichen Anlagen ins Zentrum schulischen Lernens gestellt.

Zur Entfaltung individueller Potentiale steht die ganzheitliche und individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt. Dem jeweiligen persönlichen Entwicklungsstand und den jeweiligen persönlichen Bedürfnissen soll dabei besondere Rücksicht entgegengebracht werden. Ideen der Schülerinnen und Schüler sollen nach Möglichkeit und Durchführbarkeit aufgegriffen werden. Darüberhinausgehend soll die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler gefördert werden. Das Bestreben des Unterrichts ist es, den Kindern Erfahrungsräume zu öffnen, in denen sie die Vielfalt der Bildgestaltung kennen lernen sowie Neues schaffen und ihre Ideen umsetzen können. Das Fach unterstützt die Schülerinnen und Schüler dabei, eine eigene künstlerische Ausdrucksweise zu finden und Selbstwirksamkeit zu erfahren, welche sie mit in ihre berufliche, gesellschaftliche und persönliche Zukunft mitnehmen können.

Die allgemeinen fachlichen und persönlichkeitsbildenden Ziele des Faches sind somit

- den Schülerinnen und Schülern einen Raum zu bieten, in dem sie große und kleine künstlerische Gestaltungsmöglichkeiten schaffen und über sich hinauswachsen können.
 - den Schülerinnen und Schülern Zeit zu geben, in der sie wertfrei schaffen und experimentieren dürfen.
 - die Kunst der Bildgestaltung und ihr breites Spektrum umfassend zu vermitteln.
 - ästhetische Ausdrucksformen durch das Schaffen von Referenzräumen zu schulen.
 - Reflexionsverhalten gegenüber dem eigenen künstlerischen Schaffen zu vertiefen und zu
-

verfeinern.

- Erfahrungsräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen.

Lernziele:

Schülerinnen und Schüler erlernen und entwickeln

- Eigene künstlerische Fotografien, Fotoserien, Portraits, ... in selbstständiger Ausarbeitung
- Eigene Konzepte/Ideen entwickeln und umsetzen
- Mehrere Genres abdecken (Portrait, Architektur, Landschaft, Stillleben, ...)
- Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen
- Bildanalyse vertiefen
- Genrekenntnisse erweitern
- Themen aus der Fotografie und Bildwissenschaft kennen lernen, um so Referenzräume zu schaffen
- Einführung in Schreiben über Fotografie, Fotokritiken und Ausstellungstexte verfassen
- Ausstellungen besuchen, eigenen Ausstellungen organisieren
- Dokumentation (Werk- oder Prozesstagebücher)

Lerninhalte:

- Praxisfeld Fotografie: Portraitfotografie; Landschaftsfotografie; Tierfotografie; Reportagen Fotografie; Produkt- und Werbefotografie; Interieur Fotografie und Stillleben; Fashionfotografie; Zeitgenössische Fotografie; Experimentelle Fotografie und Multimedia; Social-Media Video-content; Ausstellungen kuratieren; Schreiben über Fotografie
- Aufnahmetechnik und Fotopraxis: Umgang mit digitalen und/oder analogen Kameras; Lichttechniken in- & outdoor und Blitztechniken; Wissen um Belichtung, ISO und Brennweite; Objektivverwendungen; Digitaler Workflow und Bildbearbeitung Theorie: Bildanalyse, Gestaltungsgrundlagen und Bildkomposition; Bildtheorie und Bildgeschichte; Bildrecht und Urheberrecht; Einblicke in die zeitbasierte Kunst und aktuelle Kunstströmungen; Optische Grundlagen; Physikalische Grundlagen bezogen auf den Bereich Fotografie/Licht
- Verwertung und Distribution, Präsentation: Galerien und Kunstaussstellungen; Programmzusammenstellung für Präsentationen, Kuratieren; Texte und Werkbeschreibungen

(9) Video und Film

Digitale Formate haben in der bildenden Kunst in der gegenwärtigen Welt enorm an Bedeutung gewonnen. In den Lehrplänen öffentlicher Schulen ist der Einbezug digitaler Kunstformen wie Fotografie, Video und Film im Kunstunterricht fix verankert. Somit stellt das Fach Video und Film einen unverzichtbaren Teil im Rahmen einer modernen Kunstpädagogik dar. In diesem Fach werden mit der Vermittlung der Vielfältigkeit digitaler sowie analoger Ausdrucksmöglichkeiten der Bildgestaltung sowohl soziale Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gestärkt als auch kunstästhetisches Empfinden und die Offenheit gegenüber anderen Kunstformen und Kulturen gefördert. Im Gegensatz zu Filmschulen, an denen ausschließlich Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, wird in diesem Fach somit die Förderung künstlerischer Persönlichkeitsentfaltung zur Festigung der charakterlichen Anlagen ins Zentrum schulischen

Lernens gestellt.

Zur Entfaltung individueller Potentiale stehen die Schülerinnen und Schüler in ihrer Ganzheitlichkeit und Individualität im Mittelpunkt. Dem jeweiligen persönlichen Entwicklungsstand und den momentanen pädagogischen Bedürfnissen soll dabei besondere Rücksicht entgegengebracht werden. Ideen der Schülerinnen und Schüler sollen nach Möglichkeit und Durchführbarkeit aufgegriffen werden. Darüberhinausgehend soll die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler gefördert werden.

Das Bestreben des Unterrichts ist es, den Kindern Erfahrungsräume zu öffnen, in denen sie Geschichten erfinden und Erzählformen kennen lernen sowie Neues schaffen und ihre Ideen umsetzen können. Das Fach unterstützt die Schülerinnen und Schüler dabei, eine eigene künstlerische Ausdrucksweise zu finden und Selbstwirksamkeit zu erfahren, welche sie mit in ihre berufliche, gesellschaftliche und persönliche Zukunft nehmen können.

Die allgemeinen fachlichen und persönlichkeitsbildenden Ziele des Faches sind somit

- den Schülerinnen und Schülern einen Raum zu bieten, in dem sie große und kleine künstlerische Gestaltungsmöglichkeiten schaffen und über sich hinauswachsen können.
- den Schülerinnen und Schülern Zeit zu geben, in der sie wertfrei schaffen und experimentieren dürfen. Know-how zum Filmemachen, Storys erfinden und Themen visualisieren zu vermitteln.
- ästhetische Ausdrucksformen durch das Schaffen von Referenzräumen schulen. Reflexionsverhalten gegenüber dem eigenen künstlerischen Schaffen zu vertiefen und zu verfeinern.
- Erfahrungsräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen.

Lernziele:

Schülerinnen und Schüler erlernen und entwickeln

- Eigene künstlerische Videoproduktionen
- Drehbuchentwicklung individuell vertiefen
- Schwerpunkt finden und darin intensiv arbeiten (z.B.: Kamera, Schnitt, Kostüm, ...)
- Teilnahme an Filmwettbewerben Filmanalyse vertiefen
- Szenenanalyse vertiefen Genrekenntnisse erweitern
- Themen aus der Filmwissenschaft und Filmtheorie erarbeiten, um so Referenzräume zu schaffen (der amerikanische Horrorfilm der 90er Jahre, der erste Zeichentrick, die Rolle der Frau im österreichischen Heimatfilm der 1950er Jahre, ...).
- Filmbeschreibungen verfassen lernen Kurzbeschreibungen für Programme, ...) (Teaser für Einführung in das Schreiben über Film, Verfassen von Filmkritiken
- Kleine Vorführungen und Filmgespräche
- Dokumentation (Werk- oder Prozesstagebücher)

Lerninhalte:

- Praxisfeld Video & Film; Spielfilm; Kurzfilm; Dokumentarfilm; Musikvideo; Social-Media Video-content; Werbevideos; Lehrvideos, Erklärvideos; Nachrichten; Magazinbeiträge; Talkshow und Studiosituation; Trickfilm (Stop Motion, Animation, Zeichentrick);
-

- Filmvorstellungen kuratieren; Drehbuchschriften; Storyboard zeichnen
- Audiovisuelle Schreiben über Film; Techniken:ameratechnik; Lichttechnik; Film/Videoschnitt; Farbkorrektur; Dramaturgie; Audioaufnahme; Audioschnitt, Sounddesign
- Theorie: Bildanalyse, Gestaltungsgrundlagen und Bildkomposition; Bildtheorie und Bildgeschichte; Bildrecht und Urheberrecht; Einblicke in Zeitbasierte Kunst und aktuelle Kunstströmungen; Optische Grundlagen
- Verwertung & Distribution, Präsentation: Verleih; Festival; Kino; Galerien und Kunstausstellungen; Programmzusammenstellung für Präsentationen, Kuratieren; Texte und Filmbeschreibungen

(10) Musical

Das Hauptfach Musical stellt im Ausbildungszweig Kunst eine unverzichtbare Verbindung der drei Kompetenzbereiche Tanz, Gesang und Schauspiel dar. In diesem Fach werden mit der Ausbildung deren Grundtechniken sowie der künstlerischen Ausdrucksfähigkeit sowohl soziale Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gestärkt als auch künstlerisches Empfinden und die Offenheit gegenüber anderen Kunstformen und Kulturen gefördert. Im Gegensatz zu Musicalschulen, an denen ausschließlich Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, wird in diesem Fach somit die Förderung künstlerischer Persönlichkeitsentfaltung zur Festigung der charakterlichen Anlagen ins Zentrum schulischen Lernens gestellt. Zur Entfaltung individueller Potentiale der Schülerinnen und Schüler bietet dieses Fach den Kindern und Jugendlichen die Chance, durch die Möglichkeit der Einbindung verschiedenster Musikstile (Klassik bis Popular), ihre vielfältigen Talente zu entfalten.

Lernziele:

Schülerinnen und Schüler erlernen und entwickeln

- Bewusstsein des Zusammenspiels von Körper, Stimme und Emotion
- Technische Grundfertigkeiten in den Bereichen Tanz, Gesang und Schauspiel
- Vielfältige darstellerische Mittel und darstellerische Kreativität
- Repertoire-Kenntnisse im Genre Musical

Lerninhalte:

- Tanztechnische Fertigkeiten im Bereich Stepptanz, Jazztanz und Charaktertanz sowie Grundfertigkeiten im Bereich Ballett und anderen erweiterten Körpertrainings-Methoden
- Stimmbildung und Erarbeitung von Liedinterpretationen im solistischen sowie chorischen Bereich
- Sprechtechnik und Erarbeitung von Monologen sowie Rollen- und Szenenarbeit
- Improvisationsarbeit die Bewegung, Stimme und darstellerischen Spielformen verbinden – solistisch, im Duett und im Ensemble
- Erarbeitung und Präsentation von Szenenausschnitten sowohl aus bestehendem Musicalrepertoires als auch aus eigenständig entwickeltem Rollen- und Szenenmaterial

B) Ergänzungsfächer

(1) Chor

Die Inhalte des Fachs Chor ergeben sich aus:

- den Lehrplänen der AHS-Unterstufe vom 11. Mai 2000, BGBl. II Nr. 133/2000 in der geltenden Fassung und
- dem Gesamtösterreichischen Lehrplan der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke im Fach Gesang und Stimme.

(2) Ensemble

Der Ensembleunterricht bietet die Möglichkeit, bereits Erlerntes anzuwenden. Schülerinnen und Schüler können je nach Leistungsstand nach einem halben bis einem Jahr Unterricht im Hauptfach in ein Ensemble eintreten. Es wird die Fähigkeit ausgebildet, aufeinander zu hören und zu reagieren.

Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler

- lernen sich in einen größeren Klangkörper einzuordnen und damit musikalische Gemeinsamkeit zu erleben
- entwickeln ein diffiziles Empfinden für musikalische Parameter wie Rhythmus, Tempo und Dynamik
- entwickeln die Verbesserung der Aufmerksamkeit für das Hören und damit unter anderem die Fähigkeit zum sauberen Intonieren
- entwickeln Mut zum eigenen Spiel und zur Bewegung in der Gruppe
- lernen musikalische Verläufe nachzuahmen

Lerninhalte:

- Richtiger Umgang mit Notenwerten
- Ensemblehafte Umsetzung von Musikstücken bzw. Begleitung durch das im Hauptfach erlernte Instrument
- Improvisationsübungen
- Abwechslungsreiches, fantasievolles und spielerisches Proben
- Arbeiten mit Spannungsbögen
- Steigerung des Gemeinschaftsgefühls

(3) Orchester

Voraussetzung für den Eintritt in das Orchester ist die Kenntnis aller Grundtechniken am eigenen Instrument. Die Schülerinnen und Schüler erlernen die unterstützende und enge Zusammenarbeit mit anderen Instrumentengruppen in fachspezifischen Fragen. Da das Orchester für Schülerinnen und Schülern diverser Altersgruppen zugänglich ist, wird je nach Gegebenheit die musizierte Literatur angepasst. Eine Steigerung des Schwierigkeitsgrades unterstützt die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf unterschiedliche Stile und Formen.

Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler erlernen

- _ die Klangerzeugung zu verfeinern
- _ die Dynamik zu differenzieren
- _ Sicherheit beim mehrstimmigen Spiel zu entwickeln
- _ metrische Flexibilität (Verzögerungen, Taktwechsel) zu erreichen
- _ Phrasierungen zu beachten und Stilempfinden auszubilden
- _ genau zu artikulieren
- _ Begleitstimmen sicher auszuführen
- _ evtl. kleinere Soli zu bewältigen.

Lerninhalte:

- _ Musizieren und Interpretieren von Originalliteratur aus unterschiedlichen Epochen und Musikstilen
- _ Musizieren und Interpretieren von Bearbeitungen von Standardwerken
- _ Ausbau der individuellen Fähigkeiten in Bezug auf Rhythmik, Dynamik, Artikulation, Stimmführung, Tempowechsel und Tempoübergänge
- _ Begleitung von Solowerken
- _ Blattspielen
- _ Aufbau und Pflege eines Orchester-Repertoires

(4) Musiktheater

Das Ergänzungsfach Musiktheater stellt die für eine Musik- und Kunstschule unverzichtbare Zusammenführung der beiden Ausbildungszweige Musik und Kunst dar und kann von Schülerinnen und Schülern aus beiden Ausbildungszweigen belegt werden. Voraussetzung dafür sind Kenntnisse, die in entsprechenden Hauptfächern erworben wurden. Die Schülerinnen und Schüler erlernen die unterstützende und wertschätzende Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen in spartenübergreifenden künstlerischen Produktionen. Das Ergänzungsfach umfasst die Bereiche Oper, Operette, Musical, Revue und steht allen Altersgruppen offen. Das Repertoire wird flexibel je nach Altersgruppe ausgewählt bzw. angepasst und/oder eigens für die jeweilige Produktion kreiert. Je nach Produktion ist eine Zusammenarbeit mit dem Ergänzungsfach Orchester möglich und sinnvoll.

In diesem Fach werden vor allem durch die Zusammenführung mannigfaltiger Musik- und Kunstformen (z. B. zur Ausgestaltung der Bereiche Schauspiel, Bühnenbild, Ausstattung, Requisiten, Kostüme, Dokumentation, Gesang, Tanz und Musical) sowohl soziale Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gestärkt und deren individuelle Potenziale entfaltet, als auch künstlerisches Empfinden und die Offenheit gegenüber anderen Kunstformen und Kulturen gefördert. Im Gegensatz zu Musicalschulen, an denen ausschließlich Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, wird in diesem Fach somit die Förderung künstlerischer Persönlichkeitsentfaltung zur Festigung der charakterlichen Anlagen ins Zentrum schulischen Lernens gestellt.

Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler erlernen und entwickeln

- _ Vertiefung der bereits erworbenen künstlerischen Fertigkeiten im jeweiligen Bereich und

- Erweiterung hinsichtlich weiterer Disziplinen und Genres
- Künstlerische Aufführungspraxis im Solo- und Gruppensetting
- Interdisziplinäre künstlerische Zusammenarbeit
- Kreative Gestaltung von produktionsbedingten Aufgabenbereichen (z. B. Bühnenbild, Requisiten, Kostüme)
- Probenpraxis in vielfältigen Konstellationen (Szenenproben, Registerproben, Tuttiprobe, Orchesterproben, Stellproben, Haupt- und Generalproben)

Lerninhalte:

- Choreografien, Chorwerke und gesangssolistische Werke für die gewählte Produktion
- Sprechtechniken und Bühnenpräsenz
- Improvisationsaufgaben zur Rollen- oder Szenenbearbeitung
- Auseinandersetzung mit dem ausgewählten Werk oder ausgewählten Szenen und dessen Kontextualisierung
- Anwendung der geeigneten Techniken zur Umsetzung des Bühnenraums und der Bühnenausstattung

(5) Choreografie

Das Ergänzungsfach Choreographie stellt eine notwendige Ergänzung zu musikpraktischen Ergänzungsfächern dar. Während in musikpraktischen Ergänzungsfächern das Musizieren als solches im Mittelpunkt steht, stellt das Ergänzungsfach Choreografie Bewegung und Tanz ins Zentrum. In diesem Fach werden mit der Vermittlung körperlicher und tänzerischer Ausdrucksmittel, der Förderung der Inspiration für und Interpretation von künstlerischer Werkgestaltung und der Vermittlung der Gestaltung stilistisch vielfältiger Tanzformen (solistisch und in unterschiedlichen Ensembleformationen) sowohl soziale Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gestärkt und deren individuelle Potenziale entfaltet, als auch kunstästhetisches Empfinden und die Offenheit gegenüber anderen Kunstformen und Kulturen gefördert. Im Gegensatz zu Tanzstudios, an denen ausschließlich Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, wird in diesem Fach somit die Förderung künstlerischer Persönlichkeitsentfaltung zur Festigung der charakterlichen Anlagen ins Zentrum schulischen Lernens gestellt.

Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler erlernen und entwickeln

- eigene Gestaltungsprozesse initiieren
- ein choreografisches Handwerk (z. B. Improvisation, Kompositionstechniken)
- neue Bewegungssprachen und Ausdrucksweisen
- choreografische Spannungsbögen aufbauen
- eine Differenzierung des individuellen choreografischen Stils
- unterschiedliche Formen von Bewegungsbeschreibungen und Bewegungsnotationen

Lerninhalte:

- Theoretische und praktisch-tänzerische Auseinandersetzung mit tänzerischen Parametern wie Zeit, Kraft, Raum in seinen Differenzierungsmöglichkeiten
 - Auseinandersetzung mit choreografischen Gestaltungsmitteln in Bezug auf vielfältige
-

- Konstellationen zwischen Tanzpartnerinnen und -partner
- Auseinandersetzung mit dramaturgischen Effekten (z. B. Publikumsausrichtung, Licht, Requisiten, Kostüm, Bühnensetting, Sprache)
- Bewegungsmuster und -abfolgen mittels Improvisation erarbeiten
- Soli und Gruppenchoreografien
- Interpretation musikalischer Werke als Grundlage zur Entwicklung von Choreografien
- Erfahrungen in der künstlerisch-interdisziplinäre Zusammenarbeit (z. B. mit Musikerinnen und Musiker, bildende Künstlerinnen und Künstler) sammeln
- Eigenständiges sowie kollaboratives Entwickeln von Choreografien

(6) Regie

Regieführung für Solos und Ensembles stellt eine inhaltlich komplexe und persönlich herausfordernde Tätigkeit dar. Dabei sind dramaturgische Mittel und inszenatorisches Handwerkszeug einzusetzen, die den Fähigkeiten der Solisten und des Ensembles entsprechen und gleichermaßen der künstlerischen Idee verpflichtet bleiben. In diesem Fach werden Literatur und Schauspiel mit Personalführung, Organisations- und Zeitmanagement in Verbindung gebracht. Aus diesem Grund stellt das Ergänzungsfach Regie eine notwendige Vertiefung im Bereich der darstellenden Kunst dar.

Im Ergänzungsfach Regie werden mit inszenatorischem Handwerkzeug, dramatischer Textanalyse und Textbearbeitung sowie der Vermittlung von Methoden der Probenarbeit mit Schauspielerinnen und Schauspielern sowohl soziale Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gestärkt und deren individuelle Potenziale entfaltet als auch kunstästhetisches Empfinden und die Offenheit gegenüber anderen Kunstformen und Kulturen gefördert. Im Gegensatz zu Schauspielschulen, an denen ausschließlich Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, wird in diesem Fach somit die Förderung künstlerischer Persönlichkeitsentfaltung zur Festigung der charakterlichen Anlagen ins Zentrum schulischen Lernens gestellt.

Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler erlernen und entwickeln

- Auseinandersetzung mit Aufführungsanalyse, Dramaturgie, Theatergeschichte, Bühnenbild und Kostüm, Bewegung und Stimme, Maske und Musik, Probenmethodik und Verskunde
- inszenatorisches Handwerk (z. B. praktische Übungen, Szenenstudien)
- Formen des schauspielerischen Handelns
- Grundlagen situationsbezogenen Inszenierens und Umgang mit unterschiedlichen theaterästhetischen Gestaltungsformen im Ensemble
- Überblick über Probenarbeit und inszenatorische Prozesse

Lerninhalte:

- Auswahl, Analyse und Ausarbeitung des dramatischen Textes (z. B. Charaktere und Figuren, ästhetische Ansätze der Umsetzung, Bühnenbild und Kostüm, Licht, Ton) 30
- Strukturelle Planung der Probenarbeit mit den Schauspielerinnen und Schauspielern (z. B. Führen eines Regietagebuches, Reflexion der Probenarbeit, Zeitmanagement, inhaltliche Planung einer Probe, Charakteranalyse)

- interdisziplinäre Ansätze und Einbindung anderer Künste (z. B. Tanz, bildende Kunst, Musik, Figurentheater, neue Medien)
- Vertiefen der reflektiven Ebene in der Diskussion über Aussagen des Stückes und zu ästhetischen Ansätze der Inszenierung
- Vielfältige schauspielerische und inszenatorische Stilmittel

(7) Werkgestaltung

Das Ergänzungsfach Werkgestaltung stellt im Ausbildungszweig Kunst ein notwendiges Pendant zu musikpraktischen Ergänzungsfächern im Ausbildungszweig Musik dar. Während in musikpraktischen Ergänzungsfächern das Musizieren als solches im Mittelpunkt steht, stellt das Ergänzungsfach Werkgestaltung die Förderung der künstlerischen Umsetzung eigenständiger Ideen ins Zentrum. In diesem Fach werden mit der kreativen Umsetzung unterschiedlicher Gestaltungsideen und der gesamtheitlichen Weiterentwicklung der selbständigen Werkgestaltung im künstlerischen Kontext sowohl soziale Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gestärkt und deren individuelle Potenziale entfaltet als auch kunstästhetisches Empfinden und die Offenheit gegenüber anderen Kunstformen und Kulturen gefördert. Im Gegensatz zu den Aktivitäten an Einrichtungen zum Erlernen von bildnerischem Handwerk, an denen ausschließlich Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, wird in diesem Fach somit die Förderung künstlerischer Persönlichkeitsentfaltung zur Festigung der charakterlichen Anlagen ins Zentrum schulischen Lernens gestellt.

Lernziele

Die Schülerinnen und Schüler erlernen und entwickeln

- Werkkonzeptionen (z. B. Idee, Recherche, Materialauswahl)
- Ausgestaltung der Werkidee mit geeigneten technischen Mitteln
- eine auf die Umsetzung abgestimmten Materialauswahl
- eigenständiges sowie gemeinschaftliches Reflektieren zur kritischen Auseinandersetzung während des gesamten Gestaltungsprozesses
- Dokumentations- und Präsentationsformen

Lerninhalte

- Anwendung, Intensivierung und Erweiterung im Hauptfach erlernter Techniken
- Herstellung von Skizzen, Entwürfen, Modellen
- vielfältige Ausdrucksformen und spezifische Techniken
- Kenntnisse zu Studien von diversen Arbeitsschritten
- Auswahl und Herstellung von Farbstoffen, Werkstoffen sowie Malgründen